

I / 350.347



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Singerstraße 17-19, 1011 Wien
Tel.: +43-1-514 39/509100
Fax: +43-1-514 39/5909 100
post.fp01.fpr@bmf.gv.at
www.finanzprokuratur.at

Per E-Mail: stellaungenahmen@bmask.gv.at



Wien, am 25. September 2012

BMASK-21119/0007-II/A/1/2012
Entwurf eines Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes
Begutachtung;
Stellungnahme der Finanzprokuratur

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Finanzprokuratur nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Grundlagen

Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer („Bundeskammer“) betreibt gemäß § 29 Ziviltechnikerkammergesetz 1993 (ZTKG), BGBl 1994/157, Wohlfahrtseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Pensionsfonds, Sterbekassenfonds), wobei aus den Mitteln des Pensionsfonds u.a. eine Alterspension oder eine Berufsunfähigkeitspension zu gewähren ist.

Die Dotierung dieser Einrichtungen erfolgt aus Beiträgen der Ziviltechniker (§ 29a ZTKG) und sind diese Mittel für die Leistungen „zweckgebunden“, stehen aber im Eigentum der Bundeskammer und besteht insbesondere weder ein gesetzliches Pfandrecht noch eine sonstige Sicherheit der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an diesen Mitteln.

Um 2000 wurde von einem reinen Umlagesystem in ein Mischsystem mit einer Kapitaldeckungskomponente übergegangen. Laut Bericht des Rechnungshofs, GZ 003.771/004-3b3/11, Seite 10, bestand zum 31.12.2008 eine Finanzierungslücke von rund € 425,5 Mio.

Per 1.3.2012 sind Finanzveranlagungen von € 201 Mio. und Immobilien mit einem Verkehrswert von € 46 Mio. vorhanden.

Beabsichtigt ist eine Überführung der Wohlfahrtseinrichtungen in das Sozialversicherungssystem der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen (FSVG). Als Vorbild dürften die §§ 480ff ASVG idF BGBl I 2011/122 („Übertragungen von Leistungen und Anwartschaften des Pensionsinstitutes für Verkehr und öffentliche Einrichtungen“; „Einbeziehung“ jener Personen, die am 31. Dezember 2011 Anspruch auf eine Zuschussleistung aus dem leistungsorientierten oder eine Anwartschaft auf diese System des Pensionsinstitutes haben in das ASVG) dienen.

II. Rechtliche Überlegungen

Beabsichtigt ist, wie ausgeführt, eine Überführung der Wohlfahrtseinrichtungen in das Sozialversicherungssystem der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen (FSVG), womit inhaltlich ein „Schuldnerwechsel“ verbunden ist: Schuldner der – zu definierenden – Leistungen soll nicht über die Bundeskammer, sondern die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sein.

Unter Umständen könnte eine gesetzliche Bestimmung, aufgrund welcher unmittelbar in das Eigentumsrecht der „Vertragsteile“ eingegriffen wird (in Betracht kommen die Bundeskammer, weil ihr Vermögen „entzogen“ werden kann; die einzelnen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, sowie die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Versicherungsgemeinschaft, weil sie weitergehende Leistungen zu erbringen hat) ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht darstellen (VfGH 1.12.2003, G 298/02 u.a.), wobei eine „Enteignung“ dann verneint wird, wenn es de facto keine Belastungen zum status quo gibt und die Bestimmungen darüber hinaus im öffentlichen Interesse sind, um zB eine Harmonisierung der Pensionssysteme zu ermöglichen bzw zu erleichtern.

Wird durch den Schuldnerwechsel der Haftungsfonds, der den Antragstellern für die Befriedigung ihrer Ruhegenussansprüche zur Verfügung steht, nicht geschmälert, dann bestehen gegen eine derartige Bestimmung keine verfassungsrechtlichen Bedenken (VfGH 18.6.1999, G 38/98 bis G 53/98).

Durch die Feststellung der erworbenen Anwartschaften zum 31.12.2012 (§§ 33, 36 des „Entwurf Überleitungsstatut“) wird dem Anwartschaftsberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, die Höhe der zu übertragenden Anwartschaften/Leistungen einer Überprüfung zu unterziehen (vgl VfGH 16.6.2005, G 129/04 u.a.).

Als „Gegenleistung“ für die Übernahme der Ziviltechniker in das staatliche Pensionssystem (FSVG bzw. GSVG) ist konsequenterweise die Übertragung des realisierten Vermögens des Pensionsfonds vorgesehen, wobei offensichtlich – implizite – von einer Realisierung bis zum 31.12.2013 ausgegangen wird.

§ 78 Abs 3 ZTKG in der Fassung des Ministerialentwurfes sieht vor, dass die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ein Einspruchsrecht gegen die Veräußerung unbeweglichen Vermögens hat, wobei sich in diesem Fall die Frist gemäß § 78 Abs 1 ZTKG für diesen Vermögensteil verlängern soll, ohne aber jenen Zeitraum zu definieren, um den sich diese Frist dann verlängert.

Die Finanzprokuratorat regt an, diesen Zeitraum zu definieren und festzuhalten, dass eine Veräußerung in diesem Zeitraum rechtsunwirksam ist. Weiters möge geregelt werden, ob ein derartiges Einspruchsrecht nur einmalig oder „wiederholt“ zusteht.

Auch kann eine an zB § 448 Abs 4 ASVG (§ 220 Abs 3 GSVG) angelehnte Bestimmung vorgesehen werden.

Hintangehalten werden soll, dass im Hinblick auf kurze Fristen oder Einspruchserhebungen „spekulative Momente“ bestehen können.

III. Diese Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalraters (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at).

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag:

(Dr. Paul Liebeg)